**Az.: 42.3-641/1-6328**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2090, Gemarkung Münchsdorf sowie einem Regenüberlaufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach durch die Gemeinde Roßbach**

**Antrag vom 21.10.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Mit Bescheid vom 12.05.2020 hat das Landratsamt Rottal-Inn der Gemeinde Roßbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach und von Mischwasser in die Kollbach erteilt.

Aufgrund wegfallender Abwässer und einer damit einhergehenden Änderung der Auslegung der Kläranlage beantragt die Gemeinde Roßbach mit Schreiben vom 21.10.2020 neuerlich die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden: 1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Kollbach aus der Kläranlage Roßbach (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 234 kg/d (entsprechend 3.900 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung; 2. Mischwassereinleitungen aus der Kanalisation (Mischwasserentlastungsbauwerke SKO I Münchsdorf und RÜB Roßbach) in die Kollbach.

Die Gemeinde Roßbach beabsichtigt, die vorhandene Kläranlage Roßbach durch bauliche Maßnahmen zu ertüchtigen. Die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen erfolgen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße (3.900 EW) ist für die Neubau- und Umbaumaßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 120 kg/d BSB5 ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 und Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabensstandort grenzt an das mit Verordnung vom 16.07.2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kollbach an. Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabensstandortes Biotopflächen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Eine entsprechende Vorprüfung wurde bereits im Rahmen des vorausgegangenen Erlaubnisverfahrens (Bescheid vom 12.05.2020) vorgenommen. Die Vorprüfung hatte ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt. Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Gemäß der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind aus fischereifachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Reinigungsleistung der Kläranlage verbessert wird.

Im Rahmen des neuerlichen Verfahrens (geplante Ausbaugröße 3.900 EW) ergeben sich aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine neuen Aspekte. Die Stellungnahme aus dem zuvor durchgeführten Verfahren ist weiterhin gültig.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei ist eine weitere Reduktion der Ausbaugröße (von zunächst geplanten 5.000 EW auf nunmehr 3.900 EW) aus fischereifachlicher Sicht positiv zu beurteilen, da somit die Belastung der Kollbach weiter reduziert werden kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 11.02.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann